

B E S C H L U S S
zur Landesversammlung des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte
am 21.09.2022 in Neumünster

Antragsteller: Landesvorstand

Kurztext: E-Rezept muss für Patienten und (Zahn-)Ärzte freiwillig bleiben

Auswirkungen auf den Haushalt
(unmittelbar erkennbar): keine

Wortlaut des Antrages:

Die Landesversammlung Schleswig-Holstein des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte fordert den Gesetzgeber auf, die in § 360 Absatz 2 SGB V festgeschriebene Verpflichtung, Verordnungen von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln elektronisch auszustellen, aufzuheben und sowohl Patienten als auch Leistungserbringern die Wahl zu lassen, ob die Verordnung digital oder analog ausgestellt wird. Das bewährte Muster 16 muss dauerhaft erhalten bleiben.

Begründung:

Der Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Karl Lauterbach hat im sog. „PraxisCheck“ der KBV am 03. März 2022 mehrfach betont, dass nur digitale Anwendungen eingeführt werden sollen, die einen spürbaren kollektiven Nutzen für Ärzte und Patienten haben. Ein E-Rezept, das auf Papier ausgedruckt werden muss, könne nach seiner Ansicht nicht überzeugen.

Derzeit nutzt weniger als ein Prozent der Patienten die E-Rezept-App der gematik. E-Rezepte müssen daher bislang in über 99 Prozent der Fälle in Form eines Token-Ausdrucks auf A4 oder A5 ausgestellt werden. Dies erfordert in den Arzt- und Zahnarztpraxen einen höheren Aufwand und verbraucht doppelt bis viermal so viel Papier wie ein herkömmliches Muster-16-Rezept auf A6. Dabei hat ein E-Rezept als Token-

Ausdruck kaum einen Mehrwert für die Patienten.

In vielen Fällen sehen die Patienten in den Funktionen des E-Rezeptes keinen Nutzen. Auch die zwangsweise Digitalisierung ihrer Gesundheitsdaten wünschen viele Patienten nicht. Dem trägt der Gesetzgeber bereits Rechnung, indem er die Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA) für die Versicherten freiwillig gemacht hat (§ 341 Abs. 1 Satz 2 SGB V).

Analog dazu sollten Arzt und Patient in jedem Einzelfall entscheiden dürfen, ob eine Arzneimittelverordnung als E-Rezept oder als Muster 16 ausgestellt werden soll.